

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Tina Below Immobilien beschäftigt sich auch mit dem Nachweis und/oder der Vermittlung von Immobilien aller Art, z.B. Wohn- und Gewerbeobjekten, Grundstücken, Miet- und Eigentumswohnungen.
2. Sofern im Angebot nichts Anderes vermerkt oder ausdrücklich abweichend vereinbart ist, so sind folgende Courtagesätze zu zahlen:
 - Bei gewerblicher Vermietung werden 4 Nettomonatsmieten bei einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren, berechnet. Bei einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren, 3 Nettomonatsmieten. Werden im Mietvertrag Flächenoptionen, Verlängerungsoptionen oder Vormieterrechte vereinbart, wird eine zusätzliche Courtage in Höhe von 1,5 Monatsmieten fällig.
 - Sollte eine Staffelmiete vereinbart worden sein, so ist die Durchschnittsmiete über die vorgesehene Vertragslaufzeit als Bemessungsbasis der Courtage maßgebend. Etwa gewährte mietfreie Zeiten ermäßigen die Bemessungsbasis der Courtage nicht.
 - Bei vereinbarten Abständen und Ablösezahlungen, erhöht sich die Courtage um 3 % aus dem vereinbarten Abstands- bzw. Ablösebetrag.
 - Bei Kauf, Übernahme von Erbbaurechten und ähnlichen Geschäften zahlt der Käufer 5,0 % des Kaufpreises.
3. Die unter 2. genannten Courtagesätze verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt. von zurzeit 19%.
4. Die Courtage ist verdient und fällig, sobald durch unsere Vermittlung oder aufgrund unseres Nachweises ein Vertrag zustande gekommen ist. Es genügt, wenn unsere Tätigkeit für den Abschluss dieses Vertrages mit ursächlich gewesen ist.
5. Ist dem Auftraggeber die durch uns nachgewiesene Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages bereits bekannt, so hat er uns dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen unter Angabe der Quelle schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen zu belegen. Wird von uns wegen Verstoßes gegen diese Verpflichtung eine Tätigkeit enthalten, die nicht zur Entstehung eines Courtageanspruches führt, so ist der Auftraggeber zum Ersatz unseres Schadens verpflichtet.
6. Unser Courtageanspruch wird nicht dadurch berührt, dass der Abschluss des Vertrages zu einer späteren Zeit oder zu abweichenden Bedingungen erfolgt, soweit für den Auftraggeber der gleiche wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.
7. Bei unmittelbaren Verhandlungen hat der Auftraggeber auf unsere Tätigkeit Bezug zu nehmen und uns über den Inhalt der Verhandlungen unverzüglich zu unterrichten. Wir haben Anspruch auf Anwesenheit bei Vertragsabschluss; Zeitpunkt und Ort sind uns rechtzeitig mitzuteilen.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich über den Abschluss des Vertrages zu informieren. Auf Verlangen ist uns ferner unverzüglich Auskunft über alle vertraglichen Haupt- und Nebenabreden zu erteilen und eine Vertragsabschrift zu übersenden. Verhindert der Auftraggeber durch verweigerte oder verspätete Informationen die Geltendmachung eines Courtageanspruches, so hat er diese Courtageforderung ab vier Wochen nach Vertragsabschluss mit 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
9. Nimmt der Auftraggeber von seinen Vertragsabsichten Abstand oder wird der uns erteilte Auftrag auf sonstige Weise gegenstandslos, ist er zu unverzüglicher schriftlicher Information verpflichtet. Andernfalls haben wir Anspruch auf Ersatz verborgener Auslagen und Zeitaufwendungen.
10. Unsere Angebote und Mitteilungen sind ausschließlich für den Auftraggeber bzw. den von uns angesprochenen Empfänger selbst bestimmt. Werden diese ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben und kommt es deshalb zum Abschluss eines Hauptvertrages, haftet der Auftraggeber bzw. Empfänger für die uns entgangene Courtage und für ggf. entstandenem Schaden ggü. Dritten.
11. Wir sind berechtigt, auch für den anderen Vertragsanteil courtagepflichtig tätig zu werden.
12. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, Irrtum und Zwischenverkauf bzw. Zwischenvermietung bleiben vorbehalten.
13. Schadenersatzansprüche uns gegenüber sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadenersatz beträgt 3 Jahre und beginnt mit Entstehen des Anspruchs.
14. Exposéangaben und sonstige Informationen beruhen ausschließlich auf den von unseren Auftraggebern erteilten Auskünften. Wir bemühen uns um deren Vollständigkeit und Richtigkeit, übernehmen jedoch keinerlei Haftung dafür. Der Auftraggeber hat alle Angaben vor Vertragsabschluss selbst zu prüfen.
15. Sofern eine Presseerklärung und/oder eine sonstige Veröffentlichung im Rahmen der erfolgten Vermittlung/Tätigkeit abgegeben wird, verpflichtet sich der Auftraggeber Tina Below als beratendes und/oder vermittelndes Unternehmen zu nennen.
16. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Kündigung eines Maklervertrages ist schriftlich zu erklären.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

AGB Stand 2017